Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Bad Abbach (Sondernutzungssatzung)

Der Markt Bad Abbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-1), und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI S. 135) folgende Satzung:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für

a) Gemeindestraßen,

b) sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast des Marktes Bad Abbach

c) sonstige Grundstücke und Flächen, die im Eigentum des Marktes stehen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege sowie der sonstigen Grundstücke und Flächen - soweit sie nicht vorwiegend dem Verkehr dienen, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht - eine öffentliche Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis des Marktes Bad Abbach.

2. Das Aufstellen von Plakattafeln und Werbetafeln sowie deren Anbringung an, auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen oder sonstigen Flächen, die im Eigentum des Marktes Bad Abbach stehen, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln an Bäumen oder Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen ist verboten.

   Auf schriftlichen Antrag kann der Markt befristete Ausnahmen zulassen. Im Antrag sind Anzahl, Größe und Standort der Werbetafel zu bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren gemäß der kommunalen Kostentabelle erhoben. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.

3. Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4
Erlaubnis

1. Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

3. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 5
Wahlen/Politische Parteien/Wählergruppen/Abstimmungen

1. Der Markt Bad Abbach stellt drei Monate vor den jeweiligen Wahl- bzw. Abstimmungsterminen auf dem Gebiet des Marktes großflächige Werbeanschlagtafeln auf. Die politischen Parteien oder Wählergruppen erhalten entsprechend ihrer Größe und Bedeutung Flächenanteile auf diesen städtischen Einrichtungen zugeteilt.

2. Darüber hinaus ist ein Plakatieren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Schutzes des Verkehrsraumes, aus Gründen der Ästhetik und aus Gründen des Altstadtbildes nicht zulässig.

3. Bei dem Bereich „Altstadt“ handelt es sich um die Bebauungspläne „Altstadt A, B und C“.

§ 6
Standorte für Werbeflächen gem. § 5

1. Die Standorte für Werbeflächen ergeben sich aus Anlage 1. Sie ist Bestandteil der Satzung.

2. Als Alternative ist vorgesehen, in den Ortsteilen Lengfeld, Poikam, Oberndorf, Saalhaupt, Peising und Dünzling jeder Partei/Wählergruppe zuzubilligen, im Rahmen von Wahlkämpfen und Abstimmungen Plakattafeln (einseitig) zu platzieren. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 7
Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Markt Bad Abbach mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Der Markt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8
Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer;

2. baurechtlich genehmigte Licht und Luftschächte bis zu 1 qm;

3. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

5. Taxistandplätze;

6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;

7. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen ermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeinge-

brauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;

8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;

9. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien/Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien/Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, daß weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen.

§ 9
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 8 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 10
Sondernutzungsgebühr

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt der Markt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

2. Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle 10-Pfennig-Beträge aufgerundet.

4. Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBI. S 43) festgesetzt.

§ 11
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) der Erlaubnisnehmer,

b) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 12
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt solange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.

2. Die Gebühren werden jeweils fällig:

   a) Bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
   b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr;
   c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01. im Voraus;
   d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus.

3. Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 13
Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 4, 5 und 6 der Satzung haben das kostenpflichtige Entfernen der Werbeanlagen zur Folge.
Je zu entfernende Werbeanlage wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- DM erhoben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Bad Abbach, den 01. Juli 1999

W i l l
Erster Bürgermeister